

STATUTEN

der

Theatergruppe Lembach

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Name lautet: **Theatergruppe Lembach**
Er hat seinen Sitz in: **Lembach i.M.**
Postadresse: **Adresse des jeweils gewählten Obmannes des Vereins**

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt folgende im Sinn der Bundesabgabenordnung gemeinnützige Zwecke:
Errichtung und Betrieb einer Theaterbühne, die insbesondere durch Amateurtheateraufführungen mit Mitwirkenden aus dem Kreis der Mitglieder bespielt werden soll; Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.
- (2) Mittel zum Erreichen dieses Vereinszweckes sind insbesondere:
Theateraufführungen, Theatergastspiele, Kurse, Seminare, Tagungen und Treffen im Bereich des nichtprofessionellen Theaters, insbesondere auch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Mitglieder, gesellige Veranstaltungen für die Mitglieder, Herausgabe von Publikationen für die Mitglieder, Unterstützung und Durchführung von kulturellen Aktivitäten im Rahmen der Kulturinitiativen der Gemeinde Lembach; besonderes Augenmerk gilt dabei der Förderung von Nachwuchskünstlern und der Gewinnung und Ausbildung von weiteren Mitwirkenden für die Theateraufführungen. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich vor allem auf das Gebiet der Gemeinde Lembach.
- (3) Bei den Tätigkeiten des Vereins wird kein Gewinn erzielt, allfällige Überschüsse müssen zur Förderung des Vereinszweckes verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft bei Dachorganisation

Der Verein kann Mitglied kultureller Dachorganisationen sein, die sich mit der Materie „Amateurtheater, Kultur, Volkskultur oder Erwachsenenbildung“ beschäftigen.

§ 4

Geldmittel und Vermögen

- (1) Geldmittel werden beschafft durch:
- a) **Einnahmen aus Veranstaltungen und der Vereinstätigkeit**
 - b) **Zuwendungen, Spenden, Subventionen und Sponsoring**

- (2) Die eingehenden Geldmittel dürfen nur im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird nur mit dem Vereinsvermögen haftet. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann unabhängig von politischer Einstellung und Weltanschauung jede eigenberechtigte physische und juristische Person werden, **die sich zu den Zielen des Vereins bekennt und diesen nach Kräften fördert.**
- (2) Bei juristischen Personen wird die Vertretung durch eine von den zuständigen Gremien entsandte Person wahrgenommen.

Arten der Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

Erwerb der Mitgliedschaft:

- (1) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme von Mitgliedern bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vollversammlung.

Beendigung der Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Ein Austritt ist jederzeit möglich.
- (3) Ein Ausschluss ist nur bei schwerwiegenden Verstößen gegen dieses Vereinsstatut möglich, insbesondere wenn ein Mitglied seine Pflichten gegen den Verein durch längere Zeit auch nach erfolgter Aufforderung nicht erfüllt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Den Beschluss über einen Ausschluss fasst der Vorstand, wobei mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein und eine 2/3 Mehrheit der

Anwesenden für diesen Beschluss stimmen muss. Das betroffene Mitglied kann gegen den Beschluss Einspruch beim Schiedsgericht erheben; es bleibt bis zur Beendigung des Verfahrens im Schiedsgericht Vereinsmitglied.

- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs.3 genannten Gründen von der Vollversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, sich an allen Aktivitäten des Vereins zu beteiligen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Alle Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht für den Vereinsvorstand.
- (2) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind in jeder Vollversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht vom Vorstand über alle Anliegen des Vereines informiert zu werden; jedes Mitglied kann zu jeder Zeit eine derartige Information von den Vorstandsmitgliedern verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 7

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

Die Vollversammlung, der Vorstand, das Schiedsgericht und die Rechnungsprüfer.

§ 8

Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Die Vollversammlung wird vom Obmann/von der Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung vom Stellvertreter/von der Stellvertreterin einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Vollversammlung findet auf:
- Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Vollversammlung,
 - schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs.5 I. Satz VereinsG)
 - Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§21 Abs.5, 2.Satz VereinsG,) binnen 4 Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch die/einen Rechnungsprüfer.
- (4) Den Vorsitz in der Versammlung führt der Obmann/die Obfrau bzw. dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin. Die Vollversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder auf alle Fälle beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder von der Abhaltung der Vollversammlung in geeigneter Weise verständigt wurden.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder nötig. Nur für Abänderungen der Vereinsstatuten sowie über einen Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, wenn ihre Behandlung bereits in der vorher veröffentlichten Tagesordnung der Vollversammlung ersichtlich war.
- (7) Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder Teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied entweder schriftlich bis einen Monat vor der Vollversammlung oder mündlich bis zum Beginn der Versammlung einbringen. Schriftlich eingebrachte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Zulassung mündlich eingebrachter Anträge entscheidet die Vollversammlung am Beginn der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (9) Aufgaben der Vollversammlung sind:**
- Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes.
 - Die Genehmigung der Jahresrechnung.
 - Die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer.
 - Die Entlastung des Kassiers und des gesamten Vorstandes.
 - Die Wahl des neuen Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
 - Die Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
 - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
 - Die Änderung der Vereinsstatuten sowie die freiwillige Auflösung des Vereins.
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - **Obmann**
 - **Obmann-Stellvertreter**
 - **Technischem Leiter**
 - **Schriftführer, Schriftführer-Stellvertreter**
 - **Kassier, Kassier-Stellvertreter und**
 - **Beiräten**

- (2) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in schriftlicher oder mündlicher Form einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert wird die Sitzung vom ältesten Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

- (3) Der Vorstand sorgt für die Erreichung der Vereinsziele und des Vereinszweck sowie für die Verwirklichung der Vereinsaufgaben auf Grund der Beschlüsse der Vollversammlung. Er ist der Vollversammlung gegenüber berichtspflichtig.

- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, wobei der Vorstand beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind. Bei Stimmgleichheit steht dem Obmann das Entscheidungsrecht zu.

- (5) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt oder Enthebung

- (6) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung nachzuholen ist.

- (7) Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt. Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

- (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

- (9) Der Vorstand bestimmt die inhaltliche Richtung einzelner Projekte und ernennt dafür mit Vorstandsbeschluss, einstimmig, einen künstlerischen Leiter.

(10) Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

- Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Ihm/Ihr obliegt die Einberufung der Vollversammlung, der Vorstandssitzungen und die Erledigung der Vereinsgeschäfte. Im Falle einer Verhinderung übernimmt diese Aufgaben sein/e/ihr/e Stellvertreter/in.
- Dem Kassier obliegt die Sorge um die Geldgebarung des Vereins, ferner die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Kassen- und Buchführung des Vereins.
- Dem Schriftführer obliegt die Verfassung des Protokolls über Sitzungen des Vorstandes und über die Vollversammlung sowie die Erledigung des Schriftverkehrs des Vereins.
- Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke sind vom Schriftführer gemeinsam mit dem Obmann (bei Verhinderung durch die Stellvertreter), minder wichtige Schriftstücke auch vom Schriftführer allein zu unterzeichnen.
- In Geldangelegenheiten sind der Kassier gemeinsam mit dem Obmann (bei Verhinderung die jeweiligen Stellvertreter) zeichnungsberechtigt.
- Bei Beträge bis € 500.- ist der Kassier bzw. Obmann (im Verhinderungsfall deren Stellvertreter) alleine zeichnungsberechtigt.

§ 10

Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer werden für eine Funktionsdauer von 4 Jahren von der Vollversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Aufgabe besteht darin, die finanzielle Gebarung des Vereins und die jährlichen Rechnungsabschlüsse zu überprüfen und das Ergebnis der Vollversammlung bekanntzugeben. Sie haben jederzeit Einblickmöglichkeit in die Buchführung/Kassengebarung des Vereins.

§ 11

Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das Vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht fällt seine

Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes ist kein Einspruch möglich, seine Entscheidungen sind endgültig und für alle Streitparteien verpflichtend und bindend.

§ 12

Vertretung bei Verhinderung zuständiger Vereinsorgane

Sind Vorstandsmitglieder verhindert, die oben angeführten Vertretungsaufgaben wahrzunehmen, kann der Vorstand mit Beschluss ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der jeweiligen Vertretungsaufgabe betrauen.

§ 13

Auflösung des Vereins

Über die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen und zwar nur dann, wenn die Auflösung des Vereins als eigener Punkt auf der Tagesordnung vorgesehen war. Über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur im Sinne des Vereinszweckes beschlossen werden. Das gesamte Vereinsvermögen ist jedenfalls wieder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Bundesabgabenordnung mit der Auflage zuzuführen, es zur Förderung von kulturellen Veranstaltungen im Bereich des Amateurtheaterwesens zu verwenden.

Version 2

Gültig ab 8. Mai 2010